

Satzung

des Sport – Club 1919 Merzenich e.V.

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport – Club 1919 Merzenich e.V.

Er hat seinen Sitz in 52399 Merzenich, Kreis Düren .

Die Vereinsfarben sind Schwarz– Weiß.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich mit seinen Mitgliedern dessen Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört.

§ 2 : Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußball-, Tennis- und Badmintonsports. Andere Sportarten können zugelassen werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

***Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend**

***Förderung sportlicher Leistungen im Rahmen von Kameradschaft und Gemeinschaftsgeist.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2a : Gründung von Abteilungen

Bei Gründung von Abteilungen zur Pflege anderer Sportarten (§2 Satz 2) arbeiten diese Abteilungen, soweit die Aktivitäten sich auf die jeweilige Sportart erstrecken und keine finanziellen Auswirkungen für den Sport-Club 1919 Merzenich haben, autonom.

Beschließt eine Abteilung eine eigene Abteilungsordnung, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, der die Vereinbarkeit der Abteilungsordnung mit dieser Satzung zu prüfen hat. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen der Abteilungsordnung.

Die Vorstandsmitglieder der Abteilungen bedürfen, entsprechend der Regelung im § 8 für den Jugendausschuss, der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins.

Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

§3 : Organe des Vereins sind:

a.) Mitgliederversammlung

b.) Vorstand

§ 4 : Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Diese entscheidet endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Vereinssatzungen.

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

Die Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und haften für alle dem Verein durch Satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schäden.

Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung und erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod**
- 2. durch Austritt - dieser ist schriftlich beim Vorstand zum Monatsende zu erklären.**
- 3. durch Ausschluss - dieser kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn**
 - a. die für den Beitritt notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen**
 - b. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden,**
 - c. ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt wird,**
 - d. die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate nicht bezahlt sind.**

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 : Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag, den alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu entrichten haben, und einem Abteilungsbeitrag, der an die Abteilungen zu entrichten ist.

Für alle Mitglieder, die nicht in der Badminton-, bzw. Tennisabteilung Beitrag bezahlen, wird ein Fußballbeitrag erhoben.

Für aktive Fußballspieler wird zusätzlich ein Aktivenbeitrag erhoben.

Der Grundbeitrag und die Fußballbeiträge (aktiv/inaktiv) werden in der Mitgliederversammlung für das folgende bzw. laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Abteilungsbeiträge werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt.

Der Beitrag kann bis Ende des Geschäftsjahres im Voraus bar, durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gezahlt werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen Ihren Beitrag in die entsprechenden Abteilungen.

Für Studenten, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, sowie in Härtefällen kann eine Ermäßigung durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 6 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 7 : Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis spätestens zum 28. Februar statt.**

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung**
- b. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins**
- c. Rechnungsbericht über abgelaufenes Geschäftsjahr**
- d. Bericht der Rechnungsprüfer**
- e. Entlastung des Vorstandes**
- f. Wahl des neuen Vorstandes**
- g. Wahl der Rechnungsprüfer**
- h Beitragsordnung**
- i. Verschiedenes**

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:**

- a. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder beim Vorstand**
- b. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder**

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden , soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet wird.

§ 8 : Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen.

Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen Gewählten oder beruflichen Mitarbeitern.

Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.

Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.

Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Hauptversammlung des Vereins vorlegen.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 9 : Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer (Schatzmeister), 2. Kassierer, 3. Kassierer und 4. Kassierer, sowie einem Jugendbeauftragten.

Außerdem gehören dem erweiterten Vorstand, 1 Schriftführer, 2 Beisitzer, der Spielausschussobmann, 4 Spielausschussmitglieder, der Jugendleiter, sowie der stellvertretende Jugendleiter an.

Die Abteilungsvorsteher von Abteilungen (§ 2a der Satzung) ergänzen den erweiterten Vorstand für den Fall, dass Abteilungsfragen zur Beratung oder Abstimmung anstehen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und gleichberechtigt im Vorstand mitzustimmen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer - und dem 1. Kassierer (Schatzmeister) wahrgenommen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren, der erweiterte Vorstand für die Dauer von einem (1)Jahr gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters, bzw. bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, ebenso die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

Entstehende Aufwendungen werden nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erstattet.

Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

Andere Personen dürfen durch den Verein nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums des Vereins werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§9a: Haftung des Vorstands

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10 : Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Wenn in der einberufenen Versammlung die erlangte Zustimmung von 2/3 Mehrheit aller dem Verein angehörigen Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von 4 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, die mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merzenich zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Merzenich, im September 2014

Der geschäftsführende Vorstand:

- 1. Jonas, Josef (1.Vorsitzender)**
- 2. Jonas, Hans Peter (2.Vorsitzender)**
- 3. Küpper, Friedhelm (Geschäftsführer)**
- 4. Firl, Karl-Heinz (Schatzmeister)**